

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Windenergie- und Rohstoffvorhaben im Umfeld von Schloss Marienburg (Stadt Pattensen, Region Hannover)**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 12.01.2026 - Drs. 19/9598, an die Staatskanzlei übersandt am 19.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 19.02.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Umfeld des Schlosses Marienburg, eines überregional bedeutsamen Kulturdenkmals in der Stadt Pattensen (Region Hannover), sind nach Presseberichten sowie amtlichen Bekanntmachungen verschiedene Vorhaben im Bereich Windenergienutzung und Rohstofferkundung (Lithium) geplant bzw. genehmigt worden.<sup>1</sup>

So wurden in unmittelbarer Nähe des Schlosses durch die Region Hannover offenbar bis zu drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m genehmigt (Projekt „Windpark Schulenburg III“ der EnBW).<sup>2</sup> Darüber hinaus wird in amtlichen Bekanntmachungen ein weiteres Projekt mit vier Anlagen unter dem Namen „Windpark Schulenburg-Nord“ geführt.

Gleichzeitig ist bekannt geworden, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der Esso Deutschland GmbH die Aufsuchungserlaubnis für Lithium im direkten Umfeld von Schulenburg und Schloss Marienburg erteilt hat.<sup>3</sup>

Das Schloss Marienburg ist ein architektur- und kulturhistorisch bedeutsames Ensemble mit hoher touristischer Relevanz. Die geplanten bzw. bereits genehmigten Windkraft- und Rohstoffprojekte werfen Fragen zur Vereinbarkeit mit Denkmal- und Landschaftsschutz sowie zur langfristigen Entwicklungsperspektive des Standortes auf.

---

<sup>1</sup> Windenergieanlagen: Amtsblatt Region Hannover Nr. 04 (23.01.2025) UVP-Vorprüfung zu 4 WEA (Schulenburg-Nord): [https://bekanntmachungen.region-hannover.de/.../ElenA-RH-04\\_23.01.2025\\_signed.pdf](https://bekanntmachungen.region-hannover.de/.../ElenA-RH-04_23.01.2025_signed.pdf); BUND Region Hannover: Kritik am Windpark Schulenburg III Lage außerhalb Vorranggebiet, Nähe Schloss: <https://bund-region-hannover.de/service/meldungen/detail/news/natur-in-gefahr-bund-kritisiert-windpark-schulenburg-iii/>; UWG Schulenburg: Kritik an WEA bei Schloss, Protestbericht, Bürgerinfo: <https://uwg-schulenburg.de/windkraft-profit-wichtiger-als-mensch-und-natur/>; Stadt Pattensen: Begründung F-Plan-Änderung (PDF) Ausweisung Konzentrationszonen Windenergie: <https://www.pattensen.de/Portals/3/1%20Begrundung.pdf>;

Lithium: HAZ: „Esso darf bei Schulenburg und Marienburg nach Lithium suchen“, Presseartikel zur Erlaubnis: <https://www.haz.de/lokales/umland/pattensen/pattensen-rohstoff-lithium-esso-darf-bei-schulenburg-und-am-schloss-marienburg-suchen-WLTWPEV6T5GF3PAKUX6YOPMSLY.html>;

Hintergrund: Umweltministerium Niedersachsen: Genehmigungsleitfaden Windenergie (PDF) Technische/rechtliche Grundlagen; <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/lithium-aufsuchung-auf-einem-funftel-der-landesflache-lbeg-teilt-funf-weitere-erlaubnisse-zu-241713.html>. Alles 18.11.2025.

<sup>2</sup> EnBW Projektseite „Windpark Schulenburg III“ Projektbeschreibung: 3 WEA à ~250 m Höhe: <https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windpark-schulenburg-iii/>, 18.11.2025.

<sup>3</sup> LBEG: Pressemitteilung zur Erlaubnis für Esso Offizielle Mitteilung zur Aufsuchungserlaubnis: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/lithium-aufsuchung-auf-einem-funftel-der-landesflache-lbeg-teilt-funf-weitere-erlaubnisse-zu-241713.html>, 18.11.2025.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Klimaziele. Unter anderem ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) Ziel, bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreicht zu haben.

Dafür ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG ein Windkraftausbau mit Anlagen mit einer Gesamtleistung von mindestens 30 Gigawatt vorgesehen. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sind überdies als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen.

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2022 das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz dahin gehend angepasst, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in der Regel das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung eines Kulturdenkmals überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

**1. Wie viele Windenergieanlagen wurden im Bereich der Stadt Pattensen, insbesondere in der Gemarkung Schulenburg, seit 2023 gegebenenfalls genehmigt?**

**2. Wie lauten gegebenenfalls die Standorte, Betreiber und technischen Daten (Anlagentyp, Höhe, Rotordurchmesser, Nabenhöhe)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Im Gebiet der Stadt Pattensen sind seit dem Jahr 2023 in zwei Genehmigungsverfahren sieben Windenergieanlagen genehmigt worden. Die Anlagenstandorte liegen in der Gemarkung Schulenburg.

Beim „Windpark Schulenburg Nord“ handelt es sich um vier Windenergieanlagen des Herstellertyps Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6 000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Gesamthöhe von 249,5 m inklusive Fundament. Die Standorte dieser Anlagen befinden sich nördlich von Schulenburg auf Flur 2, Flurstücke 26/7, 24/4 und 29.

Beim „Windpark Schulenburg III“ handelt es sich um drei Windenergieanlagen des Herstellertyps Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6 300 kW, einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m inklusive Fundament. Die Standorte der Anlagen befinden sich südwestlich von Schulenburg auf Flur 6, Flurstücke 14/2 und 19/2.

In beiden Fällen ist die Betreiberin die EnBW Windprojekte GmbH.

**3. Welche Abstände bestehen jeweils gegebenenfalls zu Schloss Marienburg und anderen denkmalgeschützten Objekten?**

Die Abstände der Windenergieanlagen des „Windparks Schulenburg III“ zum Schloss Marienburg belaufen sich gerundet auf 992 m, 1 403 m und 1 590 m Luftlinie. Andere denkmalgeschützte Objekte befinden sich nicht in „Prüfweite“.

Die Standorte der Windenergieanlagen des „Windparks Schulenburg Nord“ befinden sich nicht in „Prüfweite“ zum Schloss Marienburg oder anderen denkmalgeschützten Objekten.

**4. Welche Gutachten wurden für diese Genehmigungen gegebenenfalls vorgelegt (z. B. UVP, Artenschutz, Sichtachsen, Denkmalschutz)?**

Bestandteil der Antragsunterlagen für den „Windpark Schulenburg-Nord“ waren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein landespflegerischer Begleitplan, ein Fledermausgutachten, ein Bericht zu

Brutvögeln, ein Bericht zu Gastvögeln, ein Bericht zur Horstkontrolle sowie eine fachliche Grundlage für die Feststellung, ob zu dem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bestandteil der Antragsunterlagen für den „Windpark Schulenburg III“ waren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Fledermausgutachten, ein Bericht zu Brutvögeln, ein Bericht zu Gastvögeln, ein Bericht zu Horstkartierungen, ein Bericht zu Horstkontrollen, ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag, eine denkmalpflegerische Stellungnahme sowie eine fachliche Grundlage für die Feststellung, ob zu dem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**5. Trifft es zu, dass sich mindestens eine der geplanten Anlagen außerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie befindet? Wenn ja, wie wurde dies genehmigungsrechtlich begründet?**

Zwei Anlagen befinden sich außerhalb des durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) ausgewiesenen Vorranggebiets „Schulenburg“. Zum Entscheidungszeitpunkt des Genehmigungsantrages war der gesamte „Windpark Schulenburg III“ als privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig. Das Regionale Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie der Region Hannover war zu dem Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht in Kraft. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Pattensen war erteilt.

**6. Welche Stellungnahmen haben das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege oder andere fachlich zuständige Stellen zum Schutz des Kulturdenkmals Schloss Marienburg im Rahmen dieser Verfahren gegebenenfalls abgegeben?**

Seit der am 05.07.2022 in Kraft getretenen Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) gilt Folgendes: Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal (oder seine Umgebung) ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalgeschützte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Diese Regelung gilt für den Umgebungsschutz gemäß § 8 NDSchG entsprechend. Der Gesetzgeber stellt anders als vor der oben genannten Änderung die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht mehr unter die Bedingung, sie müsse von dem konkurrierenden öffentlichen Belang „zwingend verlangt“ sein.

Auf dem Wege eines Runderlasses vom 15.08.2024 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) als oberste Denkmalschutzbehörde den unteren Denkmalschutzbehörden (uDB) einen Leitfaden zur Anwendung von § 7 Abs. 2 NDSchG an die Hand gegeben. Die uDB der Region Hannover hat anhand dieses Leitfadens geprüft, ob der Regelfall hier vorlag. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des besonderen Geschichts- und Kunstwertes des Schlosses Marienburg ein atypischer Fall vorliegt, der einer genaueren Prüfung bedurfte. Im Rahmen dieser Prüfung ist ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag angefordert worden. Dieser kommt zu dem Schluss, dass das äußere Erscheinungsbild des Schlosses Marienburg durch die fragliche Windenergieanlage zwar beeinträchtigt wird, diese Beeinträchtigung aber nicht als erheblich eingestuft werden kann, da das Schloss auch nach Errichtung der Anlage weiterhin aus den wichtigsten Blickwinkeln ungestört wahrgenommen werden kann. Die uDB hat sich das Ergebnis des denkmalpflegerischen Fachbeitrags zu eigen gemacht und hat sich dazu die Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde eingeholt.

**7. Wurden Aufsuchungserlaubnisse für Lithium im Umfeld von Schloss Marienburg und Schulenburg durch das LBEG erteilt? Wenn ja, wann?**

Folgende Erlaubnisse zur Aufsuchung von Lithium wurden im Umfeld von Schloss Marienburg und Schulenburg erteilt:

- Erlaubnis: Hannover-Süd,
  - Bodenschätze: Lithium, Mangan, Sole,
  - Bescheid vom: 30.04.2025.
- Erlaubnis: Sehnde-Lithium,
  - Bodenschätze: Lithium, Sole,
  - Bescheid vom: 24.03.2025.

Link zum Kartenserver: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=Bzb2hv3>

### 8. Wer ist gegebenenfalls Inhaber der Aufsuchungserlaubnis?

Inhaber der Erlaubnis Hannover-Süd ist die ESSO Deutschland GmbH.

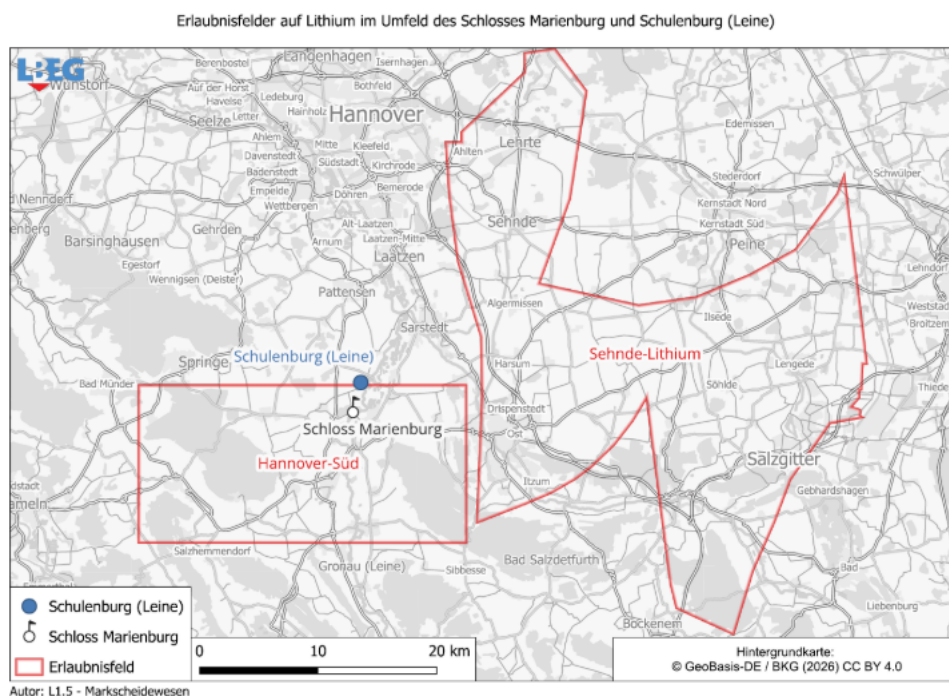
Inhaber der Aufsuchungserlaubnis Sehnde-Lithium ist die Lilac Solutions Deutschland GmbH.

### 9. Welche Flächen umfasst das Erlaubnisfeld gegebenenfalls, und wie nah reicht es an das Schloss Marienburg heran?

Das Erlaubnisfeld erstreckt sich über eine Fläche von 359 668 900 m<sup>2</sup> und umfasst das Schloss Marienburg vollständig.

Das Erlaubnisfeld Sehnde-Lithium erstreckt sich über eine Fläche von 772 786 700 m<sup>2</sup>., dieses befindet sich in nordöstlicher bis östlicher Richtung und reicht am nächsten Punkt etwa 11 km an das Schloss Marienburg heran.

Visuell können die Erlaubnisfelder der nachstehenden Karte entnommen werden.



**10. Welche konkreten Erkundungsmaßnahmen sind dort gegebenenfalls bereits erfolgt bzw. beantragt (Bohrungen, seismische Untersuchungen etc.)?**

Im Rahmen der Aufsuchung sollen mögliche in Gesteinsformationen enthaltene rohstoffhaltige Tiefenformationswässer im Untergrund des Erlaubnisfeldes erkundet und untersucht werden. Dabei stehen insbesondere die stratigraphischen Einheiten des Rotliegenden und des Buntsandsteins im Fokus, weitere Gesteinshorizonte werden jedoch nicht ausgeschlossen. Eine mögliche Explorationsbohrung ist geplant, wobei eine Nachnutzung bestehender Bohrungen alternativ möglich sein soll. Ziele sind es, die Konzentration der Bodenschätze zu bestimmen und die förderbare Rate der Formationswässer zu testen. Ein Reprocessing von Seismik ist laut Erlaubnisinhaberin nötig.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat aktuell keine Anträge oder Anzeigen zur Durchführung von Erkundungsarbeiten in diesem Gebiet vorliegen.

**11. Wie bewertet die Landesregierung die gleichzeitige Genehmigung großtechnischer Windenergieanlagen und die etwaige Erlaubnis zur Rohstofferkundung in unmittelbarer Nähe eines bedeutenden Kulturdenkmals?**

Die Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zum konsequenten Ausbau der Windenergie in Niedersachsen. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Baustein für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und wird daher grundsätzlich begrüßt. Die Belange des Denkmalschutzes sind bezogen auf das Verhältnis der Windenergienutzung zum Kulturdenkmal Schloss Marienburg hinreichend gewahrt. Es wird insoweit auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Hinsichtlich der erteilten Erlaubnis zur Rohstofferkundung ist zu betonen, dass eine solche Aufsuchungserlaubnis nur den ersten Schritt im mehrstufigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren darstellt. Die Erlaubnis steckt sozusagen den „Claim“ ab und verhindert, dass andere Unternehmen den betreffenden Rohstoff in diesem Gebiet aufsuchen und gegebenenfalls fördern dürfen, wobei schon in diesem frühen Stadium anderen Behörden gemäß § 15 Bundesberggesetz (BBergG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und aufgrund eines ministeriellen Erlasses auch Gemeinden bereits informiert werden. Tatsächliche technische Aufsuchungshandlungen wie die Durchführung von Probebohrungen dürfen nur auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen durchgeführt werden. Aufgrund der Erteilung einer bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis kann es daher zu keinen tatsächlichen Beeinträchtigungen von Denkmälern kommen. Im Betriebsplanverfahren werden dann, bezogen auf konkrete unternehmerische Tätigkeiten, alle betroffenen Behörden und Gemeinden gemäß § 54 BBergG beteiligt.

**12. Welche Schutzmaßnahmen oder Prüfungen im Hinblick auf Denkmalpflege, Tourismus und Landschaftsbild wurden gegebenenfalls ergriffen?**

Im Verfahren zur Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen reflektieren auch auf die Belange des Denkmalschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes. Belange des Tourismus sind nicht durch einen Rechtssatz geschützt, dessen Beachtung im Genehmigungsverfahren zu prüfen wäre.

Archäologische Schutzmaßnahmen sind durch die in Nr. 6 aufgenommenen Nebenbestimmungen in die Genehmigungsbescheide der Windparks „Schulenburg-Nord“ und „Schulenburg III“ festgeschrieben.

Als Kompensationsmaßnahme ist in den Genehmigungsbescheiden der Windparks „Schulenburg-Nord“ und „Schulenburg III“ die Zahlung von Ersatzgeldern für das Schutzgut Landschaftsbild angeordnet worden.

- 13. Inwieweit wurden in etwaigen Genehmigungs- bzw. Beteiligungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen bei Schulenburg die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die visuelle Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals Schloss Marienburg untersucht, bewertet und abgewogen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 14. Inwieweit wurde im Genehmigungs- bzw. Beteiligungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen bei Schulenburg die Veränderung des landschaftlichen Gesamtbildes im Bereich des Denkmalumfelds untersucht, bewertet und abgewogen?**

Hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Kulturdenkmals Schloss Marienburg wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Genehmigungsverfahren untersucht. Die untere Naturschutzbehörde nahm im Rahmen der Behördenbeteiligung auch zu diesem Aspekt Stellung. Ein Genehmigungshindernis wurde nicht erkannt.

- 15. Inwieweit wurden im Genehmigungs- bzw. Beteiligungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen bei Schulenburg mögliche Beeinträchtigungen für den Tourismusstandort Schloss Marienburg untersucht, bewertet und abgewogen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.